

Bäuerinnen haben Rechte – und Pflichten

Bauernfamilien funktionieren mit Vorteil als Team. Wichtige Grundlage für Teams sind eine faire Gesprächskultur und klare Verhältnisse.



Ueli
Straub

Die Partnerinnen der Landwirte kommen fast immer von aussen auf einen Betrieb, der vom Vater an den Sohn weitergegeben wurde. Die Übernahme erfolgte innerhalb der Familie durch einen zur Selbstbewirtschaftung befähigten und gewillten Nachkommen.

Wessen Eigentum ist der Betrieb?

Auch wenn der Betrieb nicht in der Familie weitergegeben wurde: Jede Eigentumsübertragung wird im Grundbuch eingetragen, dort kann also definitiv abgeklärt werden, wer rechtlich Eigentümer einer Liegenschaft ist.

Meistens ist es der Mann. Das ist aber nicht eine Folge ungleicher Gesetzgebung, denn das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) gibt «jedem Erben» – also auch weiblichen Erbberechtigten – das Anrecht, den Betrieb zu übernehmen, wenn sie oder er die Voraussetzungen dazu erfüllt (Art. 11 BGBB). In der Regel wird aber die Zuweisung immer noch vor allem von männlichen Nachkom-

Webinar «Bäuerinnen haben Rechte – und Pflichten»

Ein Webinar ist ein Seminar, das im Web stattfindet und bei welchem die Teilnehmerinnen daheim von ihrem Computer aus teilnehmen. Ueli Straub und die Rechtsanwältin Esther Lange

behandeln im Webinar (Livevortrag) am 17. September 2013 um 19.30 Uhr das Thema Eherecht, Erbrecht und Bäuerliches Bodenrecht. Das Webinar dauert von 19.30 bis ca. 20.00 Uhr. Anmelden via E-Mail an anna.steindl@ufarevue.ch, Betreff Eherecht-Webinar. Fragen können gerne im Voraus mitgeteilt werden.

Der PC muss über einen Lautsprecher verfügen und der Flash Player muss installiert sein. Das Login wird nach der Anmeldung zugestellt. Die Teilnahme ist gratis.



Grundsätzlich gelten für Bäuerinnen die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Ehefrauen (und Ehemänner).

Bild: Christian Mühlhausen, landpixel.eu

men beantragt. Der geringe Anteil weiblicher Betriebseigentümerinnen in der Schweiz hat also viel mit Tradition und sozialem Umfeld zu tun.

In welche Gütermasse fällt das Landwirtschaftsgewerbe?

Gebäude und Boden werden bei der Weitergabe innerhalb der Familie gemäss BGBB dem erbrechtlich geschützten Nachfolger zu einem Vorzugspreis angerechnet, dem Ertragswert (Art. 17 BGBB). Geschieht diese Übernahme vor der Eheschliessung, gilt der Betrieb als Eigengut des Übernehmers (oder in selteneren Fällen der Übernehmerin). Das Eigengut wird bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung vollumfänglich dem Berechtigten zugerechnet. Erfolgt die Übertragung auf einen Erben nach dessen Eheschliessung, gilt das Gewerbe trotzdem als Eigengut des Übernehmers und fällt nicht in die Errungen-

schaft, weil beim Kauf eine wesentliche Erbkomponente im Spiel war (Ertragswert als gemischte Schenkung). Als Errungenschaft kann der Betrieb dann gelten, wenn das Gewerbe von Dritten während der Ehe aus Errungenschaft und zum Verkehrswert erstanden wurde.

Rechte und Pflichten der verheirateten Bäuerin

Grundsätzlich gelten für Bäuerinnen die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Ehefrauen (und Ehemänner). Das Zivilgesetzbuch (Art. 90 ff. ZGB) regelt für Ehepaare Namensgebung, Bürgerrecht, Wohnsitzwahl, gegenseitigen Beistand oder die Auskunftsspflicht. Auch bei Auflösung der Ehe gelten im Wesentlichen die allgemeinen Bestimmungen des ZGB (Art. 111 ff. ZGB).

Eine rechtliche Besonderheit für Ehen in der Landwirtschaft stellt die Bewertung des landwirtschaftlichen Gewerbes

dar: Wird dieses von einem Ehegatten als Eigentümer selber bewirtschaftet, so muss es bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (bei Auflösung der Ehe wegen Scheidung, Tod eines Partners oder Änderung des Güterstandes) zum Ertragswert angerechnet werden (Art. 212 ZGB). Alle übrigen Vermögensgegenstände werden zum Verkehrswert eingesetzt (Art. 211 ZGB).

Der Ertragswert kann erhöht werden, wenn die Unterhaltsbedürfnisse des betroffenen Ehegatten, die Vermögensverhältnisse des Eigentümers oder der Ankaufspreis (inklusive Investitionen) des Gewerbes dies rechtfertigen (Art. 213 ZGB). Dieses Ertragswertprinzip schützt den Verbleib des Betriebs in der Familie und ermöglicht die spätere Weitergabe an einen Nachkommen, was ja durchaus auch im Sinne der Ehepartnerin und Mutter ist.

Aber wenn eine Bäuerin Investitionen aus ihrem Eigengut oder ihrer Errungenschaft in den Betrieb des Ehegatten tätigt, sollte sie diese Geldflüsse belegen können, weil andernfalls ein Wertverlust droht (siehe Seite 14).

Können Bäuerinnen auch Bewirtschafterinnen sein?

Ja. Als Bewirtschafter oder eben Bewirtschafterin eines Betriebs gilt, wer beim Landwirtschaftsamt als Leiterin oder Leiter des Betriebs angemeldet ist (muss übrigens nicht der Eigentümer des Betriebs sein, kann auch dessen Pächter oder angestellte Bewirtschafterin sein). Es gibt eine Reihe von Frauen, die den elterlichen Betrieb oder einen Pachtbetrieb übernommen haben und diesen als unabhängige Bewirtschafterinnen führen. Öfters kommt es vor, dass Frauen einen Betrieb als Übergangslösung bewirtschaften:

- Der Mann hinterlässt nach seinem Tod nur unmündige Nachkommen und die Witwe führt das Familienunternehmen im Auftrag der Erbengemeinschaft weiter, bis eines der Kinder entscheiden kann, ob es den Betrieb übernehmen will (Art. 12 BGBB).
- Der Ehemann hat die Altersgrenze zum Erhalt von Direktzahlungen erreicht (65 Jahre) und übergibt den Betrieb seiner jüngeren Frau zur Bewirtschaftung, damit die Familie bis zu

deren 65. Altersjahr weiterhin Direktzahlungen beziehen kann. Oft führt in diesen Fällen der Ehemann die eigentlichen Leitungsfunktionen weiter.

Muss die Bäuerin im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten?

Die eheliche Pflicht, gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen, umfasst auch die Mithilfe im Gewerbe des anderen Ehegatten (Art. 163 ZGB). Wenn also die Bäuerin auf dem Landwirtschaftsbetrieb des Ehemannes mitarbeitet, gehört das prinzipiell zu ihren Pflichten als Ehegattin. Die Mitarbeit soll unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten erfolgen. Das Ausmass der Mitarbeit der Ehepartnerin ist in der Landwirtschaft üblicherweise recht gross (kann je nach Betriebstyp differieren, üblich ist sicher die Mithilfe bei Arbeitsspitzen). Für diese Mitarbeit muss ihr der Ehepartner aber einen angemessenen Betrag (Sackgeld für Erwachsene) zur freien Verfügung ausrichten (Art. 164 ZGB).

Leistet die Bäuerin im Gewerbe des Ehepartners ohne Arbeitsvertrag erheblich mehr, als ihr Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 165 ZGB). In der Regel empfiehlt sich in diesen Fällen die Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebseinkommens auf die beiden Ehegatten.

Vorteile:

- Ehegatten mit eigenem AHV-Einkommen können selber Beiträge in die berufliche Vorsorge einzahlen (Säulen 2b und 3).
- Anspruch der Bäuerin auf Mutterschaftstaggeld wegen eigenem AHV-Einkommen.
- tiefere Prämien für die Sozialleistungen der Ehegatten wegen degressiver Skala.

Das landwirtschaftliche Einkommen aufteilen

Variante 1: Die Bäuerin erhält für ihre Leistungen auf dem Betrieb einen bei der AHV angemeldeten Lohn als mitarbeitendes Familienmitglied. Ihr Einkommen wird mit dem Meldeformular bei der AHV-Ausgleichskasse deklariert und auch in der Betriebsbuchhaltung ent-

sprechend verbucht. Die Bäuerin entrichtet dann entsprechende Sozialbeiträge auf ihrem Lohn.

Variante 2: Wird der ganze Betrieb partnerschaftlich geführt oder übernimmt die Bäuerin einen oder mehrere Betriebszweige in Eigenverantwortung, so meldet sie sich offiziell als Selbständigerwerbende an. Das entsprechende Anmeldeformular wird zusammen mit dem «Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb» (Bezug beim SBV) bei

Informationen und Hilfsmittel

- Sammlung «Merkblätter Bewusst Bäuerin sein», 10 Faltblätter zu wichtigen Lebensthemen für Bäuerinnen (und auch für Bauern). Bezug: Agridea, ☎ 052 354 97 00, www.agridea.ch
- «Hinweise für Hinterbliebene», Checkliste mit vertraulichen Angaben im Hinblick auf einen Todesfall. Bezug: Schweizer Bauernverband, ☎ 056 462 52 61, www.sbv-treuhand.ch
- Checkliste «Partnerschaft», zwei Fragebogen je für Partnerin und Partner zur Überprüfung persönlicher und betrieblicher Fragen. Bezug: Agridea, ☎ 052 354 97 00, www.agridea.ch
- Flyer «Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten» als pdf zum downloaden oder auf der Website des SBLV, www.landfrauen.ch
- Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb, Bezug: Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, Brugg ☎ 056 462 52 61, www.sbv-treuhand.ch

der Ausgleichskasse eingereicht. Dabei muss auch möglichst realistisch ein voraussichtliches Einkommen deklariert werden. Im Buchhaltungsabschluss muss diese Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten künftig ersichtlich sein und in der Steuererklärung deklariert die Bäuerin ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gemäss diesem Abschluss. So kann dann die AHV-Ausgleichskasse die entsprechenden Sozialbeiträge einverlangen.

Autor Ueli Straub ist Mitarbeiter der Gruppe Betrieb, Familie, Diversifikation, Agridea, Eschikon 28, 8315 Lindau. www.agridea-lindau.ch

INFOBOX
www.ufarevue.ch 9 · 13